

Untergrenze von Aktionärsgehältern Ein bundesgerichtlicher AHV-Entscheid mit steuerlicher Bedeutung

Ein zentrales Element der Unternehmenssteuerreform II bildet die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen (d.h. bei Beteiligungen von – nach Bundesrecht – mind. 10% des Aktienkapitals). Dieser Besteuerungsmodus wird auf Stufe Bund per 1. Januar 2009 in Kraft treten. In der Mehrheit der Kantone ist die Teilbesteuerung bereits eingeführt, z.B. im Kanton Bern mit Wirkung ab 1. Januar 2008.

Weil qualifizierende Dividenden im Vergleich zu Lohnbezügen in Zukunft niedriger besteuert werden, ergeben sich insbesondere für personenbezogene Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) Anreize, anstelle von vollumfänglich im Einkommen zu versteuernden Aktionärs- resp. Gesellschaftergehältern vermehrt Dividenden auszurichten.

Bisherige Steuerdiskussion

Die steuerlich zulässige Höhe von Aktionärsgehältern betraf bislang deren maximal zulässige Obergrenze. Vor die Wahl zwischen Lohn und Dividende gestellt, lag es bisher regelmässig im Interesse des (Allein-)Aktionärs, ein möglichst hohes Salär zu beziehen. Entsprechend drehten sich Diskussionen mit den Steuerbehörden vornehmlich um maximale Lohnbezüge.

Die Sicht der AHV

Solange Aktionäre Bezüge aus ihren Gesellschaften tendenziell via Lohn tätigen, besteht seitens der AHV deshalb keine Veranlassung zu Opposition, weil Erwerbseinkünfte beitragspflichtig sind. Demgegenüber sind auf Dividenden keine Beiträge abzuführen. Eine allfällige Verlagerung weg von Löhnen und hin zu Dividenden führt daher vom Grundsatz her zu Einnahmeausfällen bei den Sozialversicherungen.

Um missbräuchliche Bezugsformen zu vermeiden, wies deshalb das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen an (Mitteilungen Nr. 219 vom 31. März 2008), dass die Ausgleichskassen ausgeschüttete Dividenden unter gewissen Umständen umzuqualifizieren und zum massgebenden Lohn zu zählen haben.

Soweit die Dividende eine 15%ige Verzinsung des Aktienkapitals übersteigt, wird sie nach Praxis des BSV als massgebender Lohn betrachtet, auf dem Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden, beschränkt auf die Höhe eines „branchenüblichen“ Gehalts.

Die Grundsatzhaltung der Steuerbehörden

Hinsichtlich der Frage der Festsetzung eines steuerlichen Minimallohns vertreten die Steuerbehörden mehrheitlich die Auffassung, dass die Betrachtungsweise des BSV zu übernehmen sein wird. Es soll damit eine gewisse Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung sichergestellt werden. Folge davon ist, dass die erwähnte AHV-Abgrenzungspraxis direkt im Steuerveranlagungsverfahren zum Zuge kommen sollte.

Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juni 2008

Die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte zu beurteilen, ob ein Teil einer an einen Aktionär ausbezahlten Dividende als AHV-beitragspflichtiges Einkommen zu qualifizieren war (Urteil 9C_107/2008 vom 5. Juni 2008).

Die AHV-Ausgleichskasse Nidwalden nahm die Abgrenzung von Lohn zu Dividende gestützt auf eine von ihr entwickelte Praxis vor, die inhaltlich der oben erwähnten Weisung des BSV vom 31. März 2008 entspricht.

Unter Bezugnahme auf die Nidwaldner Praxis hielt das Bundesgericht fest, dass zwar nicht zu beanstanden sei, wenn das BSV Weisungen erlässt, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Dividende zu vermuten ist. Allerdings wird moniert, dass die in der Weisung enthaltenen Kriterien insofern gesetzeswidrig seien, als sie die Angemessenheit der Dividende im Verhältnis zum Aktienkapital bemessen. AHV-beitragsfrei sei nämlich der angemessene Ertrag auf dem Eigenkapital einer AG, also dem Aktienkapital plus die (offenen und stillen) Reserven.

Praktische Konsequenzen

Einerseits bestätigt das Bundesgericht mit seinem Entscheid, dass die AHV-Ausgleichskassen Dividenden in beitragspflichtigen Lohn umqualifizieren können. Andererseits wird in nicht unbedeutender Weise die Auffassung der Sozialversicherungsbehörden insofern korrigiert, als dass die Beurteilung der Angemessenheit der Dividendenhöhe in Relation zum gesamten Eigenkapital vorgenommen werden muss.

Das BSV wird damit gehalten sein, seine Praxis und damit auch die Änderung seiner Wegleitung über den massgebenden Lohn anzupassen.

Die Tatsache, dass die Steuerbehörden die „Missbrauchsrechnung“ der AHV gleichermassen anwenden wollen, lässt somit klare Konturen erkennen, bis zu welcher Mindestschranke anstelle eines vollumfänglich zu versteuernden Lohns zukünftig

eine einkommenssteuerlich privilegierte Dividende bezogen werden kann.

Selbstverständlich bleiben bei der Strukturierung von Bezügen der Aktionäre aus ihren Gesellschaften stets auch weitere Aspekte zu prüfen. Zwecks gesamtheitlicher Beurteilung des Einzelfalls stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten

Ariste Baumberger

Fredy Brügger

Mathias Josi

Thomas Kunz

bei Bedarf gerne zur Verfügung.